



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Kirchberg
Gähwilerstrasse 1
9533 Kirchberg

Raphael Hartmann
Jurist

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582294651
Raphael.Hartmann@sg.ch

St.Gallen, 25. Februar 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Kirchberg
Geschäft Nr.	26-298
Projekt	Teilstrassenplan «Bruggbachweg Nr. 1962» (G3)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Der Bruggbachweg, eine Gemeindestrasse 3. Klasse, erschliesst die Grundstücke Nrn. 753, 751, 747, 2237, 749, 1962 und 752. Der letzte Abschnitt von rund 12 m ist wohl klassiert, aber nicht gebaut. Für die Erschliessung der angrenzenden Grundstücke ist dieser Abschnitt nicht notwendig. Der nördliche Teil des Bruggbachwegs hat seine Bedeutung als Erschliessungsstrasse verloren und kann aufgehoben werden. Das Grundstück Nr. 2237 ist über den Bruggwaldweg erschlossen. Die Klassierung des Bruggbachwegs wird somit den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Der Gemeinderat Kirchberg hat am 6. Januar 2026 den Teilstrassenplan «Bruggbachweg Nr. 1962» (G3) erlassen. Auf die öffentliche Auflage des Teilstrassenplans wurde verzichtet, da alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dem Plan unterschriftlich zugestimmt haben. Mit Schreiben vom 12. Januar 2026 ersucht die politische Gemeinde Kirchberg um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.



Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) vom 22. Januar 2025

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Gemäss Beschluss vom 6. Januar 2026 verzichtete der Gemeinderat Kirchberg auf die öffentliche Mitwirkung und die öffentliche Auflage des Projekts. Zur Begründung wird ausgeführt, dass es sich vorliegend um ein Projekt mit nur wenigen Betroffenen und untergeordneten Änderungen handelt. Der Beschluss ist nicht zu beanstanden.
4. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Kantonspolizei, Verkehrstechnik
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung
 - Tiefbauamt, Strasseninspektorat
 - Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf
5. Im Technischen Bericht vom 23. Dezember 2025 sind die betroffenen Interessen dargelegt (Art. 47 RPV). Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar, die Grundsätze des Strassenbaus wurden berücksichtigt (vgl. Art. 32 f. StrG). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
6. Es ist festzuhalten, dass der Teilstrassenplan «Bruggbachweg Nr. 1962» (G3) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
7. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.--. festgesetzt.



8. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Bruggbachweg Nr. 1962» (G3) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.--.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

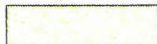
Beilagen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) «Bruggbachweg Nr. 1962» (G3), Situation 1:200, 3-fach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Teilstrassenplan Bruggbachweg, 9533 Kirchberg

Hinweise:

Unveränderte Einteilung von Gemeindestrassen und -wegen



Bruggbachweg Nr. 3039, Gemeindestrasse 3. Klasse

Festlegung:

Aufhebung von Gemeindestrassen und -wegen



Bruggbachweg Nr. 3039, Gemeindestrasse 3. Klasse

Situationsplan 1 : 200

Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zum Projekt und Auflageverzicht

GS Nr. 753

Harri Weber
Arja Weber

Weber Harri, Schalkhusenstrasse 20, 9533 Kirchberg
Weber-Valkonen Arja, Schalkhusenstrasse 20, 9533 Kirchberg

GS Nr. 751

Harry Pawel

Pawel Harry, Schalkhusenstrasse 18, 9533 Kirchberg

GS Nr. 747

Hans Peter Bräu

Bräu Hans Peter und Jeannette, Frauenfelderstrasse 15, 8514 Amlikon-Bissegg

GS Nr. 2237

Juan Andrés Faúndez Rojas
Claudia Faúndez Rojas

Faúndez Rojas Juan Andrés und Claudia, Bruggwaldweg 7, 9533 Kirchberg

GS Nr. 749,1962

S. Brägger

Brägger Samuel, Bruggbachweg 4, 9533 Kirchberg

GS Nr. 752

Stefan Böni
Sandra Böni

Böni Stefan und Sandra, Bruggbachweg 5, 9533 Kirchberg

Vom Gemeinderat Kirchberg erlassen am: 06.01.2026

Verzicht auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 Strassengesetz:

- kleines und unbedeutendes Projekt
- schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer zum Projekt und Auflageverzicht

Der Gemeindepräsident

Roman Habrik

Roman Habrik

Der Ratsschreiber

P. Minikus

Peter Minikus

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am:

M. V.

Der Kantonsingenieur:

25. Feb. 2026

